



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 8. November 2013  
(OR. fr)

15519/13

---

---

Interinstitutionelles Dossier:  
2012/0337 (COD)

---

---

CODEC 2416  
ENV 994  
DEVGEN 275  
ECO 193  
SAN 419  
PECHE 489  
AGRI 708  
IND 300  
CHIMIE 113  
ENER 491  
RECH 492  
TRANS 552

#### I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 "Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten" (**erste Lesung**)

- Annahme des Gesetzgebungsakts (GA + E)

---

1. Die Kommission hat dem Rat den eingangs genannten Vorschlag<sup>1</sup>, der auf Artikel 192 Absatz 3 AEUV gestützt ist, am 29. November 2012 übermittelt.

---

<sup>1</sup> Dok. 16498/12.

2. Der Wirtschafts- und Sozialausschuss hat seine Stellungnahme am 20. März 2013 abgegeben<sup>1</sup>. Der Ausschuss der Regionen hat am 30. Mai 2013 Stellung genommen<sup>2</sup>.
3. Im Einklang mit der gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des neuen Mitentscheidungsverfahrens<sup>3</sup> haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um eine Einigung in erster Lesung zu erzielen.
4. Das Europäische Parlament hat am 24. Oktober 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt und dabei eine Abänderung am Kommissionsvorschlag angenommen. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament spiegelt den zwischen den Organen gefundenen Kompromiss wider und dürfte daher für den Rat annehmbar sein<sup>4</sup>.
5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher gebeten, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
  - den Standpunkt des Europäischen Parlaments (Dokument PE-CONS 64/13) auf einer seiner nächsten Tagungen gegen die Stimme der ungarischen Delegation als A-Punkt billigt;
  - beschließt, die im Addendum enthaltenen Erklärungen in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt angenommen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

---

<sup>1</sup> ABl. C 161 vom 6.6.2013, S. 77.

<sup>2</sup> ABl. C 218 vom 30.7.2013, S. 53.

<sup>3</sup> ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

<sup>4</sup> Dok. 15157/13.